



Grant Thornton AG | Postfach 30 10 24 | 40410 Düsseldorf

## Per E-Mail

Vantage Towers AG  
Prinzenallee 11 – 13  
40549 Düsseldorf

Oak Holdings GmbH  
Ferdinand-Braun-Platz 1  
40549 Düsseldorf

**Grant Thornton AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Johannstraße 39  
40476 Düsseldorf

**Standortleiterin**  
StBin Christina Busch

**Ansprechpartner**  
WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas  
T +49 211 9524 - 8511  
E martin.jonas@de.gt.com

Dr. Alexander Budzinski  
T +49 211 9524 - 8515  
E alexander.budzinski@de.gt.com

5. Mai 2023

## **Gutachtliche Stellungnahme über den Unternehmenswert der Vantage Towers AG, Düsseldorf, und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG sowie zum angemessenen Ausgleich gemäß § 304 AktG zum 05.05.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 22.03.2023 haben wir eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben, in der wir einen Unternehmenswert der Vantage Towers AG (im Folgenden „Vantage“), Düsseldorf, in Höhe von 14.084 Mio. EUR sowie einen Wert je Aktie in Höhe von 27,85 EUR ermittelt haben. Die angegebenen Werte wurden zum Stichtag 05.05.2023 ermittelt. Dies ist der Tag, an dem die Hauptversammlung der Vantage voraussichtlich über einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden „BGAV“) zwischen der Oak Holdings GmbH (im Folgenden „Oak“) als herrschender Gesellschaft und Vantage als beherrschter Gesellschaft abstimmen wird.

Der von der BaFin für den als maßgeblich erachteten Referenzzeitraum vor Bekanntgabe der Absicht des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen Oak und Vantage mitgeteilte Börsendurchschnittskurs beträgt EUR 26,89 pro Aktie. Der Börsendurchschnittskurs liegt damit unterhalb des von uns ermittelten Unternehmenswertes je Aktie und ist insofern als Wertuntergrenze für die Ermittlung der Barabfindung heranzuziehen.

Der auf Basis des von uns ermittelten Unternehmenswerts der Vantage abgeleitete Ausgleichsbetrag beträgt brutto jährlich EUR 1,60 je Aktie. Davon ist die jeweilige Körperschaftsteuerbelastung inklusive Solidaritätszuschlag nach Maßgabe des jeweils geltenden Steuertarifs in Abzug zu bringen. Bei der derzeit geltenden Körperschaftsteuerbelastung inklusive Solidaritätszuschlag von 15,83 % resultiert je Stückaktie ein steuerlicher Abzugsbetrag von EUR 0,11 und ein Ausgleichsbetrag von netto EUR 1,49.

Vorstand	WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Häger (Vorsitzender)   WP/StB Prof. Dr. Gernot Hebestreit   WP/StB Dr. Frank Hülsberg		
Aufsichtsrat	RA/StB Dr. Jan Merzrath   WP/StB Prof. Dr. Heike Wieland-Blöse		
Sitz der Gesellschaft	WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese (Aufsichtsratsvorsitzender)   WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas (Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)		
Weitere Standorte	Düsseldorf   Amtsgericht Düsseldorf HR B 62734   USt-Ident-Nr. DE 811137269 Berlin   Frankfurt a. M.   Hamburg   Leipzig   München   Niederrhein   Rostock   Stuttgart   Wiesbaden		
Bankverbindung	Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd Deutsche Bank AG Düsseldorf   IBAN DE45 3007 0010 0549 4380 00   BIC (SWIFT CODE) DEUTDEDD Stadtsparkasse Düsseldorf   IBAN DE22 3005 0110 0067 0490 31   BIC (SWIFT CODE) DUSSEDE33 HypoVereinsbank AG Düsseldorf   IBAN DE10 3022 0190 0031 7871 57   BIC (SWIFT CODE) HYVEDEMM414		



Für die Zeit zwischen Unterzeichnung unserer gutachtlichen Stellungnahme und dem heutigen Tage war es erforderlich, eine Nachschau durchzuführen. Zweck dieser Nachschau war die Feststellung, ob sich in dem vorgenannten Zeitraum Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben haben, die bei der Bestimmung des Unternehmenswerts bzw. der Ermittlung der angemessenen Abfindung und des angemessenen Ausgleichs noch zu berücksichtigen wären.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben wir uns von den beiden Vertragsparteien die weitere wirtschaftliche Entwicklung zeitnah darlegen lassen. Hierbei wurden insbesondere die Auswirkungen der in der Zwischenzeit eingetretenen Entwicklungen auf die kurzfristigen Ergebnisprognosen und die der Bewertung zu Grunde liegenden mittelfristigen Plandaten und langfristigen Einschätzungen diskutiert.

Vertreter der beiden Vertragsparteien haben uns die für unsere Beurteilung erforderlichen Auskünfte erteilt.

Im Anschluss an die mit Ihnen im Rahmen der Nachschau geführten Gespräche haben Sie, der Vorstand der Vantage, und die Geschäftsführung der Oak, uns jeweils Aktualitätserklärungen abgegeben. Danach sind keine materiellen Ereignisse und Entwicklungen eingetreten und keine Vertragsabschlüsse erfolgt, die in einer Gesamtschau zu einer höheren Bewertung der Vantage führen würden. Nach den von dem Vorstand der Vantage und der Geschäftsführung der Oak erteilten Auskünften, haben sich die Zukunftserwartungen, wie sie sich in den der Bewertung zugrundeliegenden Planzahlen niedergeschlagen haben, insgesamt nicht in wertrelevanter Weise verbessert.

Des Weiteren haben wir geprüft, ob zum heutigen Tag eine Aktualisierung der Bewertungsparameter zu anderen Ergebnissen führen würde.

## **Vantage**

Das geplante EBITDAaL wurde zur Berücksichtigung von Wechselkursrisiken anhand von Forward-Wechselkursen für Ungarn (EUR/HUF) und Tschechien (EUR/CZK) umgerechnet. Die Forward-Wechselkurse EUR/HUF und EUR/CZK haben sich seit der Festlegung von Abfindung und Ausgleich am 22.03.2023 geändert. Dies führt aufgrund der Parameteränderung zu folgender Erhöhung des EBITDAaL nach Wechselkursumrechnung:

EUR Mio.	2024P	2025P	2026P	2027P	2028P	2029P	2030P	2031P	2032P
<b>Modifiziertes EBITDAaL zum 22.03.2023</b>	<b>592</b>	<b>669</b>	<b>769</b>	<b>838</b>	<b>888</b>	<b>927</b>	<b>965</b>	<b>1.002</b>	<b>1.039</b>
EBITDAaL Tschechien in EUR	25	27	28	29	30	31	32	34	35
Modifiziertes EBITDAaL Tschechien in EUR zum 22.03.2023	27	28	29	30	30	31	33	34	35
Forwardkurs EUR/CZK zum 22.03.2023	24,7	24,9	25,1	25,3	25,5	25,8	25,9	26,1	26,2
Forwardkurs EUR/CZK zum 04.05.2023	24,3	24,6	24,8	25,0	25,3	25,5	25,7	25,9	26,0
Anpassungsfaktor	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01
Modifiziertes EBITDAaL Tschechien in EUR zum 04.05.2023	27	28	29	30	31	32	33	34	35
<b>Update Wechselkurs Tschechien</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
EBITDAaL Ungarn in EUR	19	21	22	24	25	27	28	29	31
Modifiziertes EBITDAaL Tschechien in EUR zum 22.03.2023	18	19	19	20	20	21	22	23	25
Forwardkurs EUR/HUF zum 22.03.2023	436,7	460,3	480,0	497,4	515,2	515,2	515,2	515,2	515,2
Forwardkurs EUR/HUF zum 04.05.2023	422,3	445,1	463,2	479,1	495,5	495,5	495,5	495,5	495,5
Anpassungsfaktor	1,03	1,03	1,04	1,04	1,04	1,04	1,04	1,04	1,04
Modifiziertes EBITDAaL Ungarn in EUR zum 04.05.2023	19	19	20	20	21	22	23	24	25
<b>Update Wechselkurs Ungarn</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Summe Modifikationen EBITDAaL</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>EBITDAaL nach aktuellen Modifikationen</b>	<b>593</b>	<b>670</b>	<b>770</b>	<b>839</b>	<b>889</b>	<b>928</b>	<b>966</b>	<b>1.003</b>	<b>1.040</b>

Zusammenfassend stellt sich die angepasste der Bewertung zugrunde liegende Planung für den Detailplanungszeitraum sowie für die ewige Rente wie folgt dar:

EUR Mio.	2024P	2025P	2026P	2027P	2028P	2029P	2030P	2031P	2032P	2033P ff.
<b>EBITDAaL nach Modifikationen</b>	<b>593</b>	<b>670</b>	<b>770</b>	<b>839</b>	<b>889</b>	<b>928</b>	<b>966</b>	<b>1.003</b>	<b>1.040</b>	<b>1.055</b>
Abschreibungen	-138	-177	-210	-244	-242	-236	-211	-213	-215	-136
Weiterbelasteten Investitionsausgaben	20	23	27	28	30	30	4	4	4	4
<b>EBIT nach Modifikationen</b>	<b>475</b>	<b>516</b>	<b>587</b>	<b>623</b>	<b>677</b>	<b>722</b>	<b>759</b>	<b>794</b>	<b>829</b>	<b>923</b>
Zinsergebnis	-9	-26	-46	-89	-95	-120	-119	-118	-134	-132
<b>EBT</b>	<b>465</b>	<b>491</b>	<b>541</b>	<b>534</b>	<b>582</b>	<b>602</b>	<b>640</b>	<b>676</b>	<b>695</b>	<b>791</b>
Ertragsteuern	-112	-116	-130	-128	-143	-148	-161	-174	-179	-202
<b>Jahresergebnis</b>	<b>353</b>	<b>375</b>	<b>410</b>	<b>406</b>	<b>439</b>	<b>454</b>	<b>479</b>	<b>502</b>	<b>516</b>	<b>589</b>





Darüber hinaus haben sich folgende Änderungen ergeben bei der Ermittlung der Sonderwerte der Beteiligungen der Vantage an der Cornerstone Telecommunications Infrastructure Ltd. (im Folgenden: „Cornerstone“) und an der Infrastrukturre Wireless Italiane S. p. A. (im Folgenden: „INWIT“).

## Cornerstone

Die in britischen Pfund geplanten Jahresüberschüsse der Cornerstone haben wir auf Basis der Forward Rate für den Wechselkurs EUR/GBP umgerechnet. Der Forward-Wechselkurs EUR/GBP hat seit der Festlegung von Abfindung und Ausgleich am 22.03.2023 geändert. Dies führt zu einer Erhöhung des Sonderwerts der Beteiligung der Vantage an der Cornerstone in Höhe von rd. 8 Mio. EUR.

Bei den übrigen der Bewertung zugrunde liegenden Parametern haben sich keine Änderungen ergeben, die in der Bewertung der Cornerstone zu berücksichtigen wären.

Ausgehend von den geplanten Jahresüberschüssen in GBP ergeben sich durch die Wechselkursänderung folgende zu kapitalisierende Nettoausschüttungen der Cornerstone in EUR.

EUR Mio.	2024P	2025P	2026P	2027P	2028P	2029P	2030P	2031P	2032P	2033P ff.
Jahresergebnis in GBP	43	48	48	54	71	95	102	108	118	137
Wechselkurs EUR/GBP	1.117	1.105	1.094	1.084	1.076	1.072	1.068	1.056	1.050	1.050
<b>Jahresergebnis in EUR</b>	<b>48</b>	<b>53</b>	<b>52</b>	<b>58</b>	<b>76</b>	<b>101</b>	<b>109</b>	<b>114</b>	<b>124</b>	<b>144</b>
Wachstumsbedingte Veränderung der Kapitalstruktur	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(0)
<b>Bruttoausschüttung</b>	<b>48</b>	<b>53</b>	<b>52</b>	<b>58</b>	<b>76</b>	<b>101</b>	<b>109</b>	<b>114</b>	<b>124</b>	<b>144</b>
Wertbeitrag aus Ausschüttung	39	43	42	47	61	81	87	92	100	72
Wertbeitrag aus Thesaurierung	10	11	10	12	15	20	22	23	25	72
Abgeltungssteuer	(10)	(11)	(11)	(12)	(16)	(21)	(23)	(24)	(26)	(19)
Kursgewinnsteuer	(1)	(1)	(1)	(2)	(2)	(3)	(3)	(3)	(3)	(10)
<b>Nettoausschüttung</b>	<b>37</b>	<b>41</b>	<b>40</b>	<b>45</b>	<b>58</b>	<b>78</b>	<b>83</b>	<b>88</b>	<b>95</b>	<b>116</b>

Die Diskontierung der Nettoausschüttungen erfolgt zum 05.05.2023 auf Basis der nachstehenden Kapitalisierungszinssätze. Da der Verschuldungsgrad auf Basis des periodenspezifischen Verschuldungsgrades der Cornerstone abgeleitet wurde, ändern sich die periodenspezifischen Kapitalisierungszinssätze ebenfalls leicht aufgrund der Wechselkursänderung.



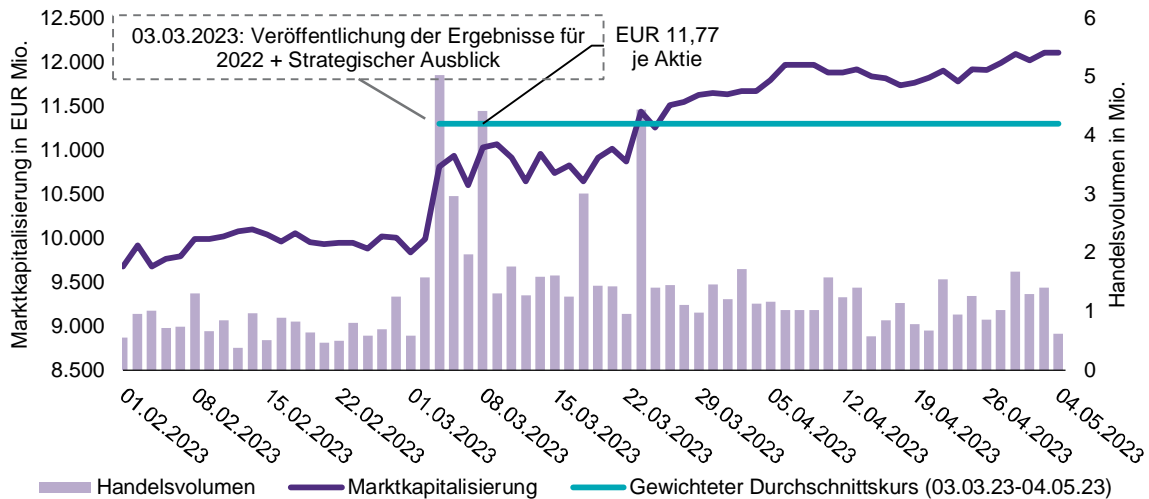
	2024P	2025P	2026P	2027P	2028P	2029P	2030P	2031P	2032P	2033P ff.
Basiszinssatz vor ESt	2,25%	2,25%	2,25%	2,25%	2,25%	2,25%	2,25%	2,25%	2,25%	2,25%
persönliche Ertragsteuern	(0,59%)	(0,59%)	(0,59%)	(0,59%)	(0,59%)	(0,59%)	(0,59%)	(0,59%)	(0,59%)	(0,59%)
<b>Basiszinssatz nach ESt</b>	<b>1,66%</b>	<b>1,66%</b>	<b>1,66%</b>	<b>1,66%</b>	<b>1,66%</b>	<b>1,66%</b>	<b>1,66%</b>	<b>1,66%</b>	<b>1,66%</b>	<b>1,66%</b>
Marktrisikoprämie nach ESt	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Beta unlevered	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65
Verschuldungsgrad	16,92%	9,00%	6,90%	4,77%	2,75%	1,41%	0,90%	0,35%	(0,24%)	(0,74%)
FK-Spread	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%	1,75%
Debt Beta	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
Beta levered	0,72	0,69	0,68	0,67	0,66	0,66	0,65	0,65	0,65	0,65
<b>Risikoprämie nach ESt</b>	<b>4,15%</b>	<b>3,96%</b>	<b>3,91%</b>	<b>3,85%</b>	<b>3,80%</b>	<b>3,77%</b>	<b>3,76%</b>	<b>3,75%</b>	<b>3,73%</b>	<b>3,72%</b>
Wachstumsabschlag										(1,50%)
<b>Eigenkapitalkosten</b>	<b>5,81%</b>	<b>5,61%</b>	<b>5,56%</b>	<b>5,51%</b>	<b>5,46%</b>	<b>5,43%</b>	<b>5,42%</b>	<b>5,40%</b>	<b>5,39%</b>	<b>3,88%</b>

Im Ergebnis resultiert ein Ertragswert der Cornerstone zum Bewertungsstichtag 05.05.2023 in Höhe von rd. 2.275 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Beteiligungsquote von Vantage in Höhe von 50,0 % resultiert ein Wert der Beteiligung an der Cornerstone in Höhe von rd. 1.138 Mio. EUR.

TEUR	2024P	2025P	2026P	2027P	2028P	2029P	2030P	2031P	2032P	2033P ff.
Zu kapitalisierende Ergebnisse	37	41	40	45	58	78	83	88	95	116
Kapitalisierungszinssatz	5,81%	5,61%	5,56%	5,51%	5,46%	5,43%	5,42%	5,40%	5,39%	3,88%
Barwertfaktor	0,9451	0,9468	0,9473	0,9478	0,9482	0,9485	0,9486	0,9487	0,9489	25,8003
Barwert zum Periodenbeginn	2.263	2.358	2.449	2.546	2.641	2.728	2.798	2.866	2.933	2.996
<b>Ertragswert per 31.03.2023</b>	<b>2.263</b>									
Aufzinsungsfaktor	1,0054									
<b>Ertragswert per 05.05.2023</b>	<b>2.275</b>									
<b>Anteiliger Eigenkapitalwert (50 %)</b>	<b>1.138</b>									

## INWIT

Da die Aktien der INWIT börsennotiert sind, wurde der Wert der anteiligen Beteiligung der Vantage anhand des Börsenkurses bzw. der anteiligen Marktkapitalisierung abgeleitet. Hierfür haben wir den nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurs für den Zeitraum 03.03.2023 bis 04.05.2023 zugrunde gelegt. Nachstehend werden die Entwicklung der Marktkapitalisierung, des Handelsvolumens und die Marktkapitalisierung anhand des nach Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurses bis zum 04.05.2023 dargestellt:



Im Ergebnis resultiert eine nach Handelsvolumen über den Zeitraum vom 03.03.2023 bis zum 04.05.2023 gewichtete durchschnittliche Marktkapitalisierung der INWIT in Höhe von 11.305 Mio. EUR. Diese ergibt sich aus einem nach Handelsvolumen gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs in Höhe von 11,77 EUR und einer ausstehenden Aktienanzahl von 960.200.000.

Der als Sonderwert berücksichtigte anteilige Wert für die von Vantage gehaltenen 318.533.335 Aktien bzw. 33,17 % beträgt demnach 3.750 Mio. EUR.

### Gesamtwert der Vantage Towers AG

Auf dieser Grundlage haben wir zum Bewertungsstichtag 05.05.2023 einen Unternehmenswert der Vantage in Höhe von 14.283 Mio. EUR ermittelt. Bezogen auf die ausstehenden 505.782.265 nennwertlosen auf den Namen lautenden Stückaktien der Vantage zum 05.05.2023 ergibt sich ein Wert je Vantage-Aktie in Höhe von 28,24 EUR.

EUR Mio.	05.05.2023
Vantage Towers AG - Stand Alone	9.338
Cornerstone	1.138
INWIT	3.750
Vantage Towers AG Erste und Zweite Verwaltungsgesellschaft mbH	0,05
<b>Vantage Towers AG inkl. Beteiligungen</b>	<b>14.226</b>
Sonderwert MSA	57
<b>Vantage Towers AG inkl. Sonderwerte und Wertauswirkungen aus der Transaktion</b>	<b>14.283</b>
Aktienanzahl	505.782.265
<b>Wert je Aktie</b>	<b>28,24</b>



## Abfindung und Ausgleich

Dementsprechend beträgt die angemessene Abfindung zum 05.05.2023 28,24 EUR. Unter Berücksichtigung des unveränderten Verrentungszinssatzes vor persönlichen Steuern in Höhe von 5,35 % ergibt sich somit zum 05.05.2023 ein Ausgleich je Vantage-Aktie in Höhe von 1,52 EUR.

Unter Berücksichtigung des aktuell gültigen Körperschaftsteuersatzes von 15 % und des Solidaritätszuschlags von 5,5 %, insgesamt mithin 15,83 %, leitet sich der mit dem oben berechneten Nettoausgleich von 1,52 EUR korrespondierende jährliche Ausgleich vor Körperschaftsteuer („Bruttoausgleich“) i. H. v. brutto 1,63 EUR je Aktie ab. Von diesem Bruttoausgleich ist künftig die jeweils gültige Körperschaftsteuerbelastung in Abzug zu bringen. Bei Fortgeltung der derzeitigen steuerlichen Regelungen sind dies 15,83 % auf den mit deutscher Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag belasteten Gewinnanteil, mithin 0,11 EUR je Aktie, so dass bei unverändertem Steuerrecht der Nettoausgleich 1,52 EUR je Aktie betragen wird.

Wir weisen darauf hin, dass für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2017 maßgebend sind. Unsere Haftung bestimmt sich nach Ziffer 9 Abs. 2 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen

Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Prof. Dr. Martin Jonas  
Wirtschaftsprüfer

  
Dr. Alexander Budzinski

Anlage



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

# General Engagement Terms for Wirtschaftsprüfer and Wirtschaftsprüfungsgesellschaften [German Public Auditors and Public Audit Firms] as of January 1, 2017

## 1. Scope of application

(1) These engagement terms apply to contracts between German Public Auditors (*Wirtschaftsprüfer*) or German Public Audit Firms (*Wirtschaftsprüfungsgesellschaften*) – hereinafter collectively referred to as "German Public Auditors" – and their engaging parties for assurance services, tax advisory services, advice on business matters and other engagements except as otherwise agreed in writing or prescribed by a mandatory rule.

(2) Third parties may derive claims from contracts between German Public Auditors and engaging parties only when this is expressly agreed or results from mandatory rules prescribed by law. In relation to such claims, these engagement terms also apply to these third parties.

## 2. Scope and execution of the engagement

(1) Object of the engagement is the agreed service – not a particular economic result. The engagement will be performed in accordance with the German Principles of Proper Professional Conduct (*Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung*). The German Public Auditor does not assume any management functions in connection with his services. The German Public Auditor is not responsible for the use or implementation of the results of his services. The German Public Auditor is entitled to make use of competent persons to conduct the engagement.

(2) Except for assurance engagements (*betriebswirtschaftliche Prüfungen*), the consideration of foreign law requires an express written agreement.

(3) If circumstances or the legal situation change subsequent to the release of the final professional statement, the German Public Auditor is not obligated to refer the engaging party to changes or any consequences resulting therefrom.

## 3. The obligations of the engaging party to cooperate

(1) The engaging party shall ensure that all documents and further information necessary for the performance of the engagement are provided to the German Public Auditor on a timely basis, and that he is informed of all events and circumstances that may be of significance to the performance of the engagement. This also applies to those documents and further information, events and circumstances that first become known during the German Public Auditor's work. The engaging party will also designate suitable persons to provide information.

(2) Upon the request of the German Public Auditor, the engaging party shall confirm the completeness of the documents and further information provided as well as the explanations and statements, in a written statement drafted by the German Public Auditor.

## 4. Ensuring independence

(1) The engaging party shall refrain from anything that endangers the independence of the German Public Auditor's staff. This applies throughout the term of the engagement, and in particular to offers of employment or to assume an executive or non-executive role, and to offers to accept engagements on their own behalf.

(2) Were the performance of the engagement to impair the independence of the German Public Auditor, of related firms, firms within his network, or such firms associated with him, to which the independence requirements apply in the same way as to the German Public Auditor in other engagement relationships, the German Public Auditor is entitled to terminate the engagement for good cause.

## 5. Reporting and oral information

To the extent that the German Public Auditor is required to present results in writing as part of the work in executing the engagement, only that written work is authoritative. Drafts are non-binding. Except as otherwise agreed, oral statements and explanations by the German Public Auditor are binding only when they are confirmed in writing. Statements and information of the German Public Auditor outside of the engagement are always non-binding.

## 6. Distribution of a German Public Auditor's professional statement

(1) The distribution to a third party of professional statements of the German Public Auditor (results of work or extracts of the results of work whether in draft or in a final version) or information about the German Public Auditor acting for the engaging party requires the German Public Auditor's written consent, unless the engaging party is obligated to distribute or inform due to law or a regulatory requirement.

(2) The use by the engaging party for promotional purposes of the German Public Auditor's professional statements and of information about the German Public Auditor acting for the engaging party is prohibited.

## 7. Deficiency rectification

(1) In case there are any deficiencies, the engaging party is entitled to specific subsequent performance by the German Public Auditor. The engaging party may reduce the fees or cancel the contract for failure of such subsequent performance, for subsequent non-performance or unjustified refusal to perform subsequently, or for unconscionability or impossibility of subsequent performance. If the engagement was not commissioned by a consumer, the engaging party may only cancel the contract due to a deficiency if the service rendered is not relevant to him due to failure of subsequent performance, to subsequent non-performance, to unconscionability or impossibility of subsequent performance. No. 9 applies to the extent that further claims for damages exist.

(2) The engaging party must assert a claim for the rectification of deficiencies in writing (*Textform*) [*Translators Note: The German term "Textform" means in written form, but without requiring a signature*] without delay. Claims pursuant to paragraph 1 not arising from an intentional act expire after one year subsequent to the commencement of the time limit under the statute of limitations.

(3) Apparent deficiencies, such as clerical errors, arithmetical errors and deficiencies associated with technicalities contained in a German Public Auditor's professional statement (long-form reports, expert opinions etc.) may be corrected – also versus third parties – by the German Public Auditor at any time. Misstatements which may call into question the results contained in a German Public Auditor's professional statement entitle the German Public Auditor to withdraw such statement – also versus third parties. In such cases the German Public Auditor should first hear the engaging party, if practicable.

## 8. Confidentiality towards third parties, and data protection

(1) Pursuant to the law (§ [Article] 323 Abs 1 [paragraph 1] HGB [German Commercial Code: *Handelsgesetzbuch*], § 43 WPO [German Law regulating the Profession of Wirtschaftsprüfer: *Wirtschaftsprüferordnung*], § 203 StGB [German Criminal Code: *Strafgesetzbuch*]) the German Public Auditor is obligated to maintain confidentiality regarding facts and circumstances confided to him or of which he becomes aware in the course of his professional work, unless the engaging party releases him from this confidentiality obligation.

(2) When processing personal data, the German Public Auditor will observe national and European legal provisions on data protection.

## 9. Liability

(1) For legally required services by German Public Auditors, in particular audits, the respective legal limitations of liability, in particular the limitation of liability pursuant to § 323 Abs. 2 HGB, apply.

(2) Insofar neither a statutory limitation of liability is applicable, nor an individual contractual limitation of liability exists, the liability of the German Public Auditor for claims for damages of any other kind, except for damages resulting from injury to life, body or health as well as for damages that constitute a duty of replacement by a producer pursuant to § 1 ProdHaftG [German Product Liability Act: *Produkthaftungsgesetz*], for an individual case of damages caused by negligence is limited to € 4 million pursuant to § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO.

(3) The German Public Auditor is entitled to invoke demurs and defenses based on the contractual relationship with the engaging party also towards third parties.



(4) When multiple claimants assert a claim for damages arising from an existing contractual relationship with the German Public Auditor due to the German Public Auditor's negligent breach of duty, the maximum amount stipulated in paragraph 2 applies to the respective claims of all claimants collectively.

(5) An individual case of damages within the meaning of paragraph 2 also exists in relation to a uniform damage arising from a number of breaches of duty. The individual case of damages encompasses all consequences from a breach of duty regardless of whether the damages occurred in one year or in a number of successive years. In this case, multiple acts or omissions based on the same source of error or on a source of error of an equivalent nature are deemed to be a single breach of duty if the matters in question are legally or economically connected to one another. In this event the claim against the German Public Auditor is limited to € 5 million. The limitation to the fivefold of the minimum amount insured does not apply to compulsory audits required by law.

(6) A claim for damages expires if a suit is not filed within six months subsequent to the written refusal of acceptance of the indemnity and the engaging party has been informed of this consequence. This does not apply to claims for damages resulting from scienter, a culpable injury to life, body or health as well as for damages that constitute a liability for replacement by a producer pursuant to § 1 ProdHaftG. The right to invoke a plea of the statute of limitations remains unaffected.

#### 10. Supplementary provisions for audit engagements

(1) If the engaging party subsequently amends the financial statements or management report audited by a German Public Auditor and accompanied by an auditor's report, he may no longer use this auditor's report.

If the German Public Auditor has not issued an auditor's report, a reference to the audit conducted by the German Public Auditor in the management report or any other public reference is permitted only with the German Public Auditor's written consent and with a wording authorized by him.

(2) If the German Public Auditor revokes the auditor's report, it may no longer be used. If the engaging party has already made use of the auditor's report, then upon the request of the German Public Auditor he must give notification of the revocation.

(3) The engaging party has a right to five official copies of the report. Additional official copies will be charged separately.

#### 11. Supplementary provisions for assistance in tax matters

(1) When advising on an individual tax issue as well as when providing ongoing tax advice, the German Public Auditor is entitled to use as a correct and complete basis the facts provided by the engaging party – especially numerical disclosures; this also applies to bookkeeping engagements. Nevertheless, he is obligated to indicate to the engaging party any errors he has identified.

(2) The tax advisory engagement does not encompass procedures required to observe deadlines, unless the German Public Auditor has explicitly accepted a corresponding engagement. In this case the engaging party must provide the German Public Auditor with all documents required to observe deadlines – in particular tax assessments – on such a timely basis that the German Public Auditor has an appropriate lead time.

(3) Except as agreed otherwise in writing, ongoing tax advice encompasses the following work during the contract period:

- a) preparation of annual tax returns for income tax, corporate tax and business tax, as well as wealth tax returns, namely on the basis of the annual financial statements, and on other schedules and evidence documents required for the taxation, to be provided by the engaging party
- b) examination of tax assessments in relation to the taxes referred to in (a)
- c) negotiations with tax authorities in connection with the returns and assessments mentioned in (a) and (b)
- d) support in tax audits and evaluation of the results of tax audits with respect to the taxes referred to in (a)
- e) participation in petition or protest and appeal procedures with respect to the taxes mentioned in (a).

In the aforementioned tasks the German Public Auditor takes into account material published legal decisions and administrative interpretations.

(4) If the German Public auditor receives a fixed fee for ongoing tax advice, the work mentioned under paragraph 3 (d) and (e) is to be remunerated separately, except as agreed otherwise in writing.

(5) Insofar the German Public Auditor is also a German Tax Advisor and the German Tax Advice Remuneration Regulation (*Steuerberatungsvergütungsverordnung*) is to be applied to calculate the remuneration, a greater or lesser remuneration than the legal default remuneration can be agreed in writing (*Textform*).

(6) Work relating to special individual issues for income tax, corporate tax, business tax, valuation assessments for property units, wealth tax, as well as all issues in relation to sales tax, payroll tax, other taxes and dues requires a separate engagement. This also applies to:

- a) work on non-recurring tax matters, e.g. in the field of estate tax, capital transactions tax, and real estate sales tax;
- b) support and representation in proceedings before tax and administrative courts and in criminal tax matters;
- c) advisory work and work related to expert opinions in connection with changes in legal form and other re-organizations, capital increases and reductions, insolvency related business reorganizations, admission and retirement of owners, sale of a business, liquidations and the like, and
- d) support in complying with disclosure and documentation obligations.

(7) To the extent that the preparation of the annual sales tax return is undertaken as additional work, this includes neither the review of any special accounting prerequisites nor the issue as to whether all potential sales tax allowances have been identified. No guarantee is given for the complete compilation of documents to claim the input tax credit.

#### 12. Electronic communication

Communication between the German Public Auditor and the engaging party may be via e-mail. In the event that the engaging party does not wish to communicate via e-mail or sets special security requirements, such as the encryption of e-mails, the engaging party will inform the German Public Auditor in writing (*Textform*) accordingly.

#### 13. Remuneration

(1) In addition to his claims for fees, the German Public Auditor is entitled to claim reimbursement of his expenses; sales tax will be billed additionally. He may claim appropriate advances on remuneration and reimbursement of expenses and may make the delivery of his services dependent upon the complete satisfaction of his claims. Multiple engaging parties are jointly and severally liable.

(2) If the engaging party is not a consumer, then a set-off against the German Public Auditor's claims for remuneration and reimbursement of expenses is admissible only for undisputed claims or claims determined to be legally binding.

#### 14. Dispute Settlement

The German Public Auditor is not prepared to participate in dispute settlement procedures before a consumer arbitration board (*Verbraucherschlichtungsstelle*) within the meaning of § 2 of the German Act on Consumer Dispute Settlements (*Verbraucherstreitbeilegungsgesetz*).

#### 15. Applicable law

The contract, the performance of the services and all claims resulting therefrom are exclusively governed by German law.